

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 1 H/ Ausgabe vom FJ.1G2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

53.1	Bekanntmachung des Oberbürgermeisters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl in der Stadt Worms am 19. April 2015	Seite 4-5
53.2	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Realsteuerhebesatzsatzung); 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Seite 6-7
53.3	Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Worms vom 27. Oktober 2006; 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Seite 8-10
53.4	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms vom 15.12.2011; 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Seite 11-13
53.5	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Worms vom 15.12.2011; 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Seite 14
53.6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung); 9. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Seite 15
53.7	Auktionen unter www.zoll-auktion.de bis 7. Januar 2015	Seite 16-17
53.8	Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung) der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 04. Dezember 2014	Seite 18-19
53.9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Bad Kreuznach, vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich; Flurbereinigungsbeschluss	Seite 20-23
53.10	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Lieferung Reinigungsmaterial	Seite 24-26
53.11	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Sanierung der Seebachsohle in Worms-Rheindürkheim hier: Sohlabdichtungsarbeiten	Seite 27-29
53.12	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Renovierung Simultankirche Pfeddersheim hier: Gerüstbauarbeiten	Seite 30-32
53.13	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Karmeliter Realschule Plus hier: Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	Seite 33-35

BEKANNTMACHUNG

des Oberbürgermeisters über die Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Seniorenbeiratswahl in der Stadt Worms am 19. April 2015

I.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Worms auf.

II.

Wahlvorschläge können von Verbänden, Einrichtungen sowie politischen Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger), die Seniorenarbeit betreiben, eingereicht werden. Kandidatinnen und Kandidaten können sich auch selbst vorschlagen.

III.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Worms, Seniorenbüro, Marktplatz 2, 67547 Worms, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am

Freitag, 27.02.2015, 12.00 Uhr

ab.

IV.

In den Seniorenbeirat der Stadt Worms sind 15 Mitglieder zu wählen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Stadt Worms ihren Hauptwohnsitz haben und
- nicht nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 15 Bewerber benannt werden.

V.

Wahlvorschläge sind bei folgender Dienststelle einzureichen:

Stadtverwaltung Worms, Seniorenbüro, Rathaus, Markplatz 2, 67547 Worms, Erdgeschoss.

Worms, 17.12.2014
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Realsteuerhebesatzsatzung)

1. Änderungssatzung vom 17.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 Beschluss Nr. 149/2014-2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), des § 16 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 420 v.H."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Worms, 17.12.2014
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

des Seniorenbeirates der Stadt Worms vom 27. Oktober 2006

2. Änderungssatzung vom 17.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Worms hat auf Grund des §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in seiner Sitzung am 16.12.2014, Beschluss-Nr.: 144/2014-2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Satzungsänderung**

§ 2 Nr. 4 wird in folgende Fassung geändert:

„Für die Festsetzung des Wahltages gilt § 4, Ziffer 1 der Satzung. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der neue Beirat gewählt wird.“

§ 4 wird in folgender Fassung geändert:

- 1) Der Termin für die Wahl des Seniorenbeirates wird vom Stadtrat der Stadt Worms festgelegt.
- 2) Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt über das Amtsblatt. Darüber hinaus wird die örtliche Presse informiert, eine Veröffentlichung im Internet vorgenommen, Informationsblätter an die Altenheime verschickt.
- 3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116, Abs. 1 Grundgesetz, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht nach § 2 des Kommunalgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der Tag der Wahl. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
- 4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt, über Aufrufe an Vereine, Organisationen, Verbände sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger), Einrichtungen, die Altenarbeit betreiben und über entsprechende Zeitungsartikel gesucht. Kandidatinnen und Kandidaten können sich auch selbst vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind bei dem geschäftsführenden Seniorenbüro der Stadtverwaltung Worms, bis spätestens am 51.Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einzureichen.
- 5) Es können ein oder mehrere Wahlvorschläge bis zur höchstzulässigen Zahl der wählbaren Beiratsmitglieder eingereicht werden. Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter und Adresse angegeben werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig.
- 6) Jede und jeder Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede Kandidatin / jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

- 7) Der Bereich 1 (Abt. 1.01 – Kommunalverfassung, Sitzungsdienst / Statistik & Wahlen) erstellt 5 Wochen vor der Wahl eine Gesamtliste der Wahlberechtigten.
- 8) Die Möglichkeit der Stimmabgabe besteht bei den Büros der Ortsvorsteher während der üblichen Öffnungszeiten beginnend vier Wochen vor dem Wahltermin für 3 Wochen sowie im Rathaus bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates für den gleichen Zeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten (zum Beispiel: Wahltermin ist der 19.04.2015 - somit kann von 23.03.2015 bis 10.04.2015 gewählt werden). Ferner ist die Stimmabgabe am Wahltag selbst während der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur im Rathaus der Stadt Worms bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates möglich. Die Gesamtwahlauszählung zur Ergebnismittlung erfolgt am Sonntag nach Ende der Wahl im Rathaus durch den oder die eigens dafür gebildeten Wahlvorstände.
- 9) Briefwahl kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates im Rathaus der Stadt Worms zu stellen.
- 10) Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 15. Person entscheidet das Los.
- 11) Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder der von ihr / ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- 12) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der üblichen Wahlzeit gemäß § 2.
- 13) In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingerichtet werden. Die Mitglieder dieses berufenen Beirates werden auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder) gewählt.
- 14) Im Fall, dass nicht durch Wahl, sondern Berufung durch den Stadtrat ein Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 9 beschränkt.
- 15) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl bzw. Berufung stattfinden.

In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Absatz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Für den Fall, dass der Seniorenbeirat berufen wird, wählt der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Schriftführung.“

In Absatz 3 wird nach dem Wort Neuwahl „bzw. Berufung“ ergänzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 17.12.2014
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms vom 15.12.2011

2. Änderungssatzung vom 17.12.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 16.12.2014 Beschluss Nr. 146/2014-2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Satzungsänderung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Absatz 1:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 1 Nr. 2 wird zu Abs. 1 Nr. 1.
- c) Abs. 1 Nr. 3 wird zu Abs. 1 Nr. 2.
- d) Abs. 1 Nr. 4 wird zu Abs. 1 Nr. 3.
- e) Abs. 1 Nr. 5 wird zu Abs. 1 Nr. 4.
- f) Abs. 1 Nr. 6 wird zu Abs. 1 Nr. 5.
- g) Abs. 1 Nr. 7 wird zu Abs. 1 Nr. 6.
- h) In Abs. 2 S. 1 Nr. 1 wird das Wort ", Internetcafés" gestrichen.
- i) In Abs. 2 S. 2 wird das Wort "überwiegend" gestrichen sowie das Wort "verwendet" durch das Wort "vorgehalten" ersetzt.

Absatz 2:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird gestrichen.
- b) Nr. 5 wird gestrichen.

Absatz 3:

In § 5 Abs. 1 wird hinter den Worten "bei der" das Wort "Stadtverwaltung" eingefügt.

Absatz 4:

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "16" ersetzt.

Absatz 5:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 S. 1 Nr. 1 wird das Wort ", Internetcafés" gestrichen sowie die Prozentwertangabe "15 v.H." durch die Prozentwertangabe "23 v.H." ersetzt.

In Abs. 4 S. 1 Nr. 2 wird die Prozentwertangabe "8 v.H." durch die Prozentwertangabe "12 v.H." ersetzt.

In Abs. 4 S. 2 werden die Worte "ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen" durch die Worte "führt zur Mindestbesteuerung nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2." ersetzt.

Absatz 6:

In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Internetcafés" gestrichen.

Absatz 7:

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Der Halter der Geräte hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen."
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

Absatz 8:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Der Unternehmer der Veranstaltung hat die Steuererklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) einzureichen. Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreibenden Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:
 1. Name, Anschrift des Unternehmers,
 2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
 3. Veranstaltungsfläche,
 4. Anzahl der Veranstaltungstage bzw. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
 5. Höhe der zu entrichtenden Steuer.Erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten, ist eine Vollmacht im Original unaufgefordert vorzulegen."
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
"Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

Absatz 9:

In § 18 Abs. 1 wird das Wort "Steueranmeldungen" durch das Wort "Steuererklärungen" ersetzt.

Absatz 10:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§19a

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO.

(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO."

Absatz 11:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort "Veranstalter" durch die Worte "Unternehmer von Veranstaltungen bzw. als Halter von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 2" ersetzt.

- b) In Abs. 2 S. 1 Nr. 6 wird das Wort "Steueranmeldung" durch das Wort "Steuererklärung" ersetzt.
- c) In Abs. 2 S. 1 Nr. 7 wird das Wort "Steueranmeldung" durch das Wort "Steuererklärung" ersetzt.
- d) Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Worms, 17.12.2014
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Worms vom 15.12.2011

3. Änderungsatzung vom 17.12.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 16.12.2014, Beschluss Nr. 147/2014-2019, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird die Prozentwertangabe "23 v.H." durch die Prozentwertangabe "25 v.H." ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Worms, 17.12.2014
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

S A T Z U N G

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung)

9. Änderungssatzung vom 17.12.2014

Auf Grund der §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1), der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) hat der Stadtrat am 16.12.2014, Beschluss-Nr. 145/2014-2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Straßen der Reinigungsklasse I | 3,74 € |
| b) bei Straßen der Reinigungsklasse II | 2,14 € |
| c) bei Straßen der Reinigungsklasse III | 1,32 € |

§ 2 In-Kraft-Treten




Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Worms, den 17.12.2014
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Die Vollstreckung der Stadt Worms bietet an:

	<p>Opel Vectra</p> <p>EZ: 19.04.1996 // Automatik // Benzin</p> <p>Zentralverriegelung // Elektr. Fensterheber vorne // Schiebedach</p> <p>Km-Stand Anzeige defekt // Kratzer, Dellen und Rostschäden // Altersbedingte Gebrauchsspuren // Innenraum verschmutzt</p> <p>Mindestgebot: 100,00 €</p>
	<p>15 verschiedene Spirituosen</p> <p>3 Fl. Tekridag Rakisi 0,7 l - 45 % vol. 2 Fl. Finlandia Vodka 0,7 l - 40 % vol. 2 Fl. Jack Daniels 'Winter Jack' 0,7 l - 37,5 vol. 1 Fl. Romios Ouzo 0,7 l - 38 % vol. 1 Fl. Koryfaio Ouzo 0,7 l - 40 % 1 Fl. Averna 0,7 l - 29 % vol 1 Fl. Fernet Branca 0,7 l - 39 % vol. 1 Fl. Ramazotti 0,7 l - 30 % vol. 1 Fl. Pernot Paris 0,7 l - 40 % vol. 1 Fl. Smirnoff 0,7 l - 37,5 % vol. 1 Fl. Martini Gold 'Dolce & Gabana' 0,7 l - 18 % vol.</p> <p>Kein Versand, nur Selbstabholung!!! Abgabe nur an Personen über 18 Jahren unter Vorlage eines Altersnachweises!</p> <p>Mindestgebot: 50,00 €</p>
	<p>3 Flaschen Johnnie Walker Whisky</p> <p>2 x Johnnie Walker Scotch Whisky 'Black Label' - 0,7 l - 40 % Vol. 1 x Johnnie Walker Scotch Whisky 'Red Label' - 0,7 l - 40 % Vol.</p> <p>Kein Versand, nur Selbstabholung!!! Abgabe nur an Personen über 18 Jahren unter Vorlage eines Altersnachweises!</p> <p>Mindestgebot: 50,00 €</p>



4 Flaschen Weinbrand – Likör - Rotwein

Folgende Erzeugnisse aus dem Hause Buscher in Bechtheim werden angeboten:

1 x "Dornröschen" Likör - 0,2 l - 20 % Vol.

2 x Weinbrand XO - 0,5 l - 38 % Vol.

1 x Rosenmuskateller Rotwein edelsüß - 0,5 l - 5 % Vol.

Mindestgebot: 30,00 €

Die Auktionen laufen von 22.12.2014 – 07.01.2015

Alle Artikel sind im Internet (mit Bild(er)) unter www.zoll-auktion.de zu finden. Angebote können dort abgegeben werden.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!!!

2 - Finanzen
2.05 - Vollstreckung
im Auftrag:
gez. Ralph-Peter Lahr



Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung)

der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 04. Dezember 2014

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) örtlich und sachlich zuständige Behörde, aufgrund des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014, nachfolgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel

in den Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie
im Stadtteil Ibersheim der kreisfreien Stadt Worms

haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

in geschlossenen Ställen und / oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

II.

Alle Geflügelhalter im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms anzuzeigen.

Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer I. genannten Gebiet verboten. Geflügel aus dem unter Ziffer I. genannten Gebiet darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.

IV.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

V.

Soweit diese Anordnung nicht auf Grund von § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar ist, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

VI.

Diese Tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder zur Einsichtnahme erfragt werden.

Alzey, 04.12.2014
Kreisverwaltung Alzey-Worms
gez. Ernst Walter Görisch
(Landrat)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Eich
Az.: 91318-HA2.3

Bad Kreuznach, 15.12.2014
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-560
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Eich und einem kleinen Teilbereich der angrenzenden Gemarkung Mettenheim, Landkreis Alzey-Worms, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eich

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau, auszuführen und um Maßnahmen der Infrastruktur und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt:

Gemarkung Eich

Flur 1, Flurst.-Nrn. 989 – 996, 1180/4, 1181/1, 1183 – 1185, 1194/1, 1209/1, 1211 und 1212.

Flur 2, Flurst.-Nrn. 24 – 35, 49 – 65/2, 90 – 115, 130/1, 132/1, 138/1, 139/10, 142, 145/1, 147/4, 149/4, 152/1, 153/1, 155/2, 162/1 – 162/4 und 162/9 – 165.

Flur 3, Flurst.-Nrn. 1 – 73, 89/8 – 135, 136/1, 137 – 148, 151/1 und 152 – 162.

Fluren 4, 5, 6 und 7 vollständig.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 105/1 und 108

Flur 9, Flurst.-Nrn. 1 – 23, 83, 84, 90/1 und 92.

Fluren 10, 11, 12, 13, 14 und 15 vollständig.

Flur 16, Flurst.-Nrn. 1/1 – 25, 45 – 91/1, 92 – 95, 96/1, 97 und 98.

Flur 17, Flurst.-Nrn. 7 – 37, 40, 45 und 50/1 – 50/12

Flur 18, Flurst.-Nrn. 21/1 und 21/2.

Flur 19, Flurst.-Nrn. 1 – 27, 62 – 127, 130 und 131/3-5.

Flur 20 vollständig.

Flur 21, Flurst.-Nr. 77/1.

Flur 22, Flurst.-Nrn. 47 – 59/1, 60/1 – 134/1, 135/1, 140/2 – 141/3, 142 – 155/1 und 157 - 160

Fluren 23 und 24 vollständig.

Flur 25, Flurst.-Nrn. 1 – 17/2, 20/1 – 40/1, 42 – 44, 47 und 48.

Flur 26, Flurst.-Nrn. 1 – 19/3 und 21 – 52.

Flur 27 vollständig.

Flur 28, Flurst.-Nrn. 1 – 27/9, 29, 31 – 34/3 und 36/1 – 41.

Flur 29, Flurst.-Nrn. 3/1 – 33, 37/1 – 41/6, 44, 45 und 47.

Flur 31, Flurst.-Nrn. 2/1 – 49/2 und 51 – 61/3.

Flur 32 vollständig.

Flur 33, Flurst.-Nrn. 1 – 72/2, 85 – 116/1, 117/2, 118/1 – 130/5 und 133 – 134/7.

Gemarkung Mettenheim

Flur 4, Flurst.-Nr. 143/2.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 3/1 – 17/1, 83/4 – 89/3, 213/6, 214/2 – 219, 220/1, 221 und 224/3.

Gemarkung Gimbsheim

Flur 6, Flurst.-Nrn. 199 und 206.

Gemarkung Hamm

Flur 6, Flurst.-Nr. 123/1.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 78/2 und 78/3.

Gemarkung Ibersheim

Flur 3, Flurst.-Nr. 75.

Flur 4, Flurst.-Nrn. 58 und 64.

Gemarkung Rheindürkheim

Flur 10, Flurst.-Nr. 4.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eich“.

Ihr Sitz ist in Eich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen - Nahe - Hunsrück, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich und
- der Ortsverwaltung Eich während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte (zweiteilig) im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

*Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim,
Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,*

oder wahlweise bei der

*Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,*

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

im Auftrag
gez. Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Öffentliche Ausschreibung Nr. 86-2014

Vorhaben: Lieferung Reinigungsmaterial

1) **Auftraggeber:**

Gebäudebewirtschaftungsbetrieb der Stadt Worms
Monsheimer Str. 41
67549 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Vertragsform: Auftrag

c) **Elektronisches Verfahren:** entfällt

d) **Ausführungsort:** Worms

Vergabenummer: 86-2014

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Reinigungsmaterial und Zubehör an mehrere städtische Objekte

Los 1 Zubehör / Sonstiges:

- Microfaserborstenmop 40 cm + 50 cm – ca. 850 Stück
- Müll- / Abfallbeutel 60-80 L – ca. 240 Karton

Los 2 Geräte / Zubehör:

- Polierbürsten und Treibteller verschiedener Einscheibenmaschinen - ca. 20 Stück

Los 3 Chemie:

- Boden- / Unterhaltsreinigungspflegemittel – ca. 12.000 Liter

Los 4 Papier:

- Falthandtücher grün, 25x23 cm, ZZ Falz – 1-lagig – ca. 1.350 Karton
- Toilettenpapier, 2-lagig, 64 Rollen x 250 Blatt – ca. 800 Pack

und viele weitere Produkte.

e) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Ausführungsfrist: 01.04.2015
Dauer: 1 Jahr

f) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis zum: 07.01.15

Vergabeunterlagen können eingesehen werden:

Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle

g) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 2 Ausfertigungen: 25 Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4

Konto-Nr.: IBAN: DE 7255350010 0000 00 0290

SWIFT-BIC: MALADE51WOR

Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/86/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

h) **Ende der Angebotsfrist:** siehe Angebotsöffnung

Angebotseröffnung: 20.01.15; um 11:00 Uhr

Keine Bieter zugelassen

i) **geforderte Sicherheiten:** entfallen

j) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

k) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

l) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 15.03.15**

- m) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

Nachprüfungsstelle:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Worms, den 11.12.2014
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 87-2014

Vorhaben: Sanierung der Seebachsohle in Worms-Rheindürkheim hier: Sohlabdichtungsarbeiten

- a) **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2,
67547 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 87-2014
- c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**
- d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag
- e) **Ausführungsort:** Worms
- f) **Art und Umfang der Leistung:**
Einbau einer Tondichtung in das Bachbett des Seebaches,
Gemarkung Worms-Rheindürkheim auf einer Länge von 1.200 m.
Wesentliche Arbeiten:
- ca. 1.540 m³ Aushaub der vorhandenen Sohle
 - ca. 4.400 m² Erdplanum
 - ca. 880 m³ Ton-Dichtungsschicht; Dicke: 20 cm
Lieferung und Einbau
 - ca. 800 t Rhyolith-Rundkies 0/150 mm liefern und einbauen; Dicke 15 cm
- g) **Planungsleistungen:** nein
 ja
- h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja
Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose
- i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 13. KW 2015
Dauer: 4 Wochen
- j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Pla-
nen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547
Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibun-
gen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 07.01.2015

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 15,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
IBAN: DE72 55350010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/87/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

m) **Teilnahmeanträge:** entfällt

n) **Frist für den Eingang der Angebote: 20.01.2015, 11:20 Uhr**

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Worms
6.4 - Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Tel.:+49 6241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241/8536499

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

q) **Angebotseröffnung:** 20.01.2015, 11:20 Uhr, Zimmer 142

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und / oder ihre Bevollmächtigten

r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen

s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.

-
- v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 15.03.2015
- w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabeprüfstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

Worms, den 12.12.2014
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 88-2014

Vorhaben: Renovierung Simultankirche Pfeddersheim hier: Gerüstbauarbeiten

- a) **Auftraggeber:**
Gebäudebewirtschaftungsbetrieb der Stadt Worms
Monsheimer Str. 41,
67549 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 88-2014
- c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**
- d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag
- e) **Ausführungsort:** Worms
- f) **Art und Umfang der Leistung:**

Baustelle: Kirchturm der Simultankirche aus dem 14. Jahrhundert

Vorhaltezeit bis Ende 2016

Gerüstspezifikation Außengerüst; Gerüstklasse 5

590 m² Außengerüst: dreiseitig: L=7 m, h=27 m, nördl. Seite h=12 m

Aufstellung laut Gerüstplan

Sicherung der Zugänge und Lageflächen mit Bauzaun bzw. Schloss

Zufahrt durch schmale Strassen

Innengerüst für die Zimmermannsarbeiten im Dachstuhl - Hängegerüst im 4.OG

40 qm Konsolengerüst. Nach Abwicklung 37 m. Balustrade h=1.20 m, b=80 cm

4,5 KN/qm Flächenbezogenes Nutzgewicht für die Gerüste

Einrüstung als Fassadengerüst mit Beplankung

Verwendung von Modulgerüstsystem-Gerüstgruppe 5

Treppenturm: Klasse A, gem. DIN 12 811 T. 1 - 2 KN/m² Ausstiegsniveau: + 26 m

Aufzug: Aufbau bis ca. 27 m Höhe,

Ausstieg jede 2. Gerüstlage- auch Personentransport

500 kg Aufzug Belastbarkeit

- g) **Planungsleistungen:** nein
 ja

- h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose

- i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 16.02.2015
Dauer: 20 Werktage
- j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 05.01.2015

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 15,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
IBAN: DE72 55350010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/88/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

- m) **Teilnahmeanträge:** entfällt
- n) **Frist für den Eingang der Angebote: 13.01.2015, 10:20 Uhr**
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Stadtverwaltung Worms
6.4 - Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Tel.:+49 6241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241/8536499
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch
- q) **Angebotseröffnung:** 13.01.2015, 10:20 Uhr, Zimmer 142

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:
Bieter und / oder ihre Bevollmächtigten

-
- r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen
 - s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen
 - t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 - u) **Geforderte Eignungsnachweise:**
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.
 - v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 13.02.2015
 - w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabeprüfstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

Worms, den 12.12.2014
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 89-2014

Vorhaben: Karmeliter Realschule Plus hier: Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

- a) **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2,
67547 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 89-2014
- c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**
- d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag
- e) **Ausführungsort:** Worms
- f) **Art und Umfang der Leistung:**
ca. 225 m² Dämmung EPS;
ca. 225 m² Gefälledämmung EPS;
ca. 225 m² bituminöse Dachabdichtung;
ca. 225 m² Vegetationsschicht;
3 Stck. Absturzsicherungsanlage;
ca. 40 m Attikaabdeckung;
ca. 45 m Dachrandabschluss;
ca. 30 m² Stehfalzdach mit Unterkonstruktion;
ca. 45 m² Wartungswegeplatten
- g) **Planungsleistungen:** nein
 ja
- h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja
Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose
- i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 09. KW 2015
Dauer: 4 Wochen
- j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 07.01.2015

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 25,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
IBAN: DE72 55350010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/89/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

m) **Teilnahmeanträge:** entfällt

n) **Frist für den Eingang der Angebote: 20.01.2015, 11:40 Uhr**

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Worms
6.4 - Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

Tel.:+49 6241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241/8536499

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

q) **Angebotseröffnung:** 20.01.2015, 11:40 Uhr, Zimmer 142

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und / oder ihre Bevollmächtigten

r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen

s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.

-
- v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 20.02.2015
- w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabeprüfstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

Worms, den 15.12.2014
Stadtverwaltung Worms

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!